

Bekanntmachung

Änderung Nr. N 19 – Höngen, Biesener Feld II – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sefkant - Öffentliche Auslegung des Planänderungsentwurfes –

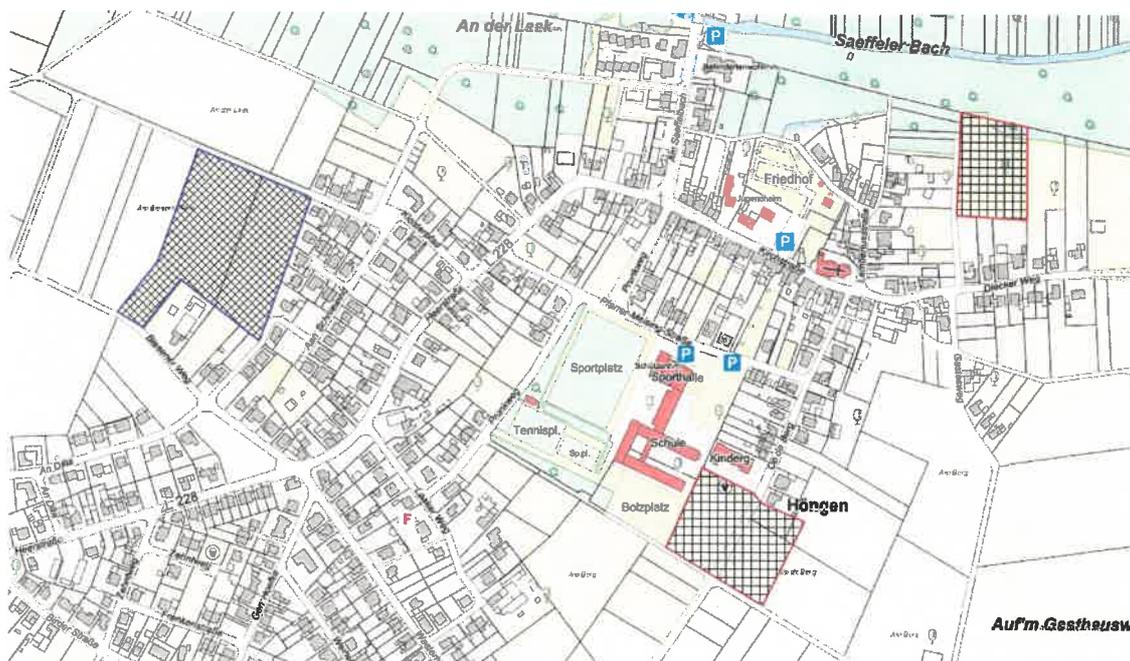
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sefkant hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2016 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 19 – Höngen, Biesener Feld II – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sefkant beschlossen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sefkant für die Grundstücke Gemarkung Höngen, Flur 2, Nrn. 11, 12 und 167 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern.
- Die Änderung soll im sogenannten Flächentausch erfolgen. Die Darstellung der Fläche Gemarkung Höngen, Flur 3, Nr. 83 soll von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Wald“ und die Flächen Gemarkung Höngen, Flur 3, Nrn. 240, 552 (teilweise), 554 und 555 (teilweise) von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ geändert werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten Änderung Nr. N 19 - Höngen, Biesener Feld II - bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht, die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 4. Februar 2019

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

1. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

a. Schutzgut Mensch:

- Informationen zu Emissionen (Schall, Luftschadstoffe)

b. Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Informationen zu Schutzgebieten
- Informationen zur vorhandenen Vegetation
- Informationen zur Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Tierarten
- Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten
- Informationen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

c. Schutzgut Boden

- Informationen zum Bodenaufbau und den Bodenfunktionen
- Informationen zur Versiegelung

d. Schutzgut Wasser

- Informationen zu den Grundwasserverhältnissen und Oberflächengewässern
- Informationen zur Vorbelastung des Grund- und Oberflächenwassers
- Informationen zur Niederschlagsentwässerung

e. Schutzgut Luft und Klima

- Informationen zur Belastung mit Luftschadstoffen
- Informationen zu klimatischen Verhältnissen

f. Schutzgut Landschaftsbild

- Informationen zur Bedeutung des Landschaftsbildes
- Informationen zu landschaftsbildprägenden Strukturen

- g. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
– Informationen zu Bau- und Bodendenkmälern

2. Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB liegen mit öffentlich aus:

- Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer: Stellungnahme zum Artenschutz – ASP I/II zum Thema Artenschutz
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu den Themen Bergbautätigkeiten, Bodenverhältnisse und Grundwasserverhältnisse
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes zum Thema geologische Verhältnisse
- Stellungnahme des LVR, Amt für Bodendenkmalpflege zu den Themen archäologische Funde und Bodendenkmäler
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Thema Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Selfkant, 13. Dezember 2018


Corsten
Bürgermeister